

Preisliste und Informationen

gültig ab 01.01.2025

(Beiblatt zum Pensions- und Pflegevertrag 4.1.1)

Pensionspreise

Diejenigen Bewohnenden, die für den sie gültigen Pensionspreis aus ihrem Einkommen nicht aufkommen können, haben Anrecht auf Ergänzungsleistungen. Die Tarifausschüsse stellen wir der Ausgleichskasse Ihrer Gemeinde direkt zu. Sie erhalten jeweils eine Kopie.

Die Pensionspreise werden je nach Pflegebedarf abgestuft und betragen gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 16.10.2024 und Genehmigung des Grossen Rats des Kantons Bern vom 04.12.2024 in CHF **pro Tag**:

Stufe	Infrastruktur Hotellerie Betreuung	maximaler Anteil Pflege Bewohnende	von Bewohnenden zu bezahlen	Anteil Krankenkasse	MiGeL Ent- schädigung	Anteil Kanton an Pflege
1	180.55	2.15	182.70	9.60	Einzelabrechnung direkt mit den Krankenversicherern	-
2	180.55	16.05	196.60	19.20		-
3	180.55	23.00	203.55	28.80		6.95
4	180.55	23.00	203.55	38.40		20.85
5	180.55	23.00	203.55	48.00		34.75
6	180.55	23.00	203.55	57.60		48.65
7	180.55	23.00	203.55	67.20		62.55
8	180.55	23.00	203.55	76.80		76.45
9	180.55	23.00	203.55	86.40		90.35
10	180.55	23.00	203.55	96.00		104.25
11	180.55	23.00	203.55	105.60		118.15
12	180.55	23.00	203.55	115.20		132.05

Obligatorische Zuschläge

- Namenetiketten patchen auf Leibwäsche CHF 1.20 / Stk.
- Unkostenbeitrag Medikamenten- und Pflegeprodukte-Bestellungen CHF 8.00 / Monat
- Prämie Privathaftpflicht- und Hausrat-Versicherung CHF 6.00 / Monat
- MiGeL-Artikel bei Mehrkosten über Höchstvergütungsbetrag Pflege siehe nachstehend*
- Zimmerreinigung und Instandsetzung bei Austritt oder Todesfall CHF 470.00
- Administrativer Aufwand bei Austritt oder Todesfall pauschal CHF 350.00
- Sicherheitsleistung, einmalig vor Eintritt CHF 7'000.00

Optionale Zuschläge

- Telefonanschluss inkl. Apparat und Inlandgespräche jedes Netz CHF 18.00 / Monat
- Kostenpflichtige Telefonnummern CHF gemäss Nutzung
- Fernsehanschluss Grundgebühr CHF 13.00 / Monat
- Privatwäsche flicken, Reparaturen von persönlichen Gegenständen CHF 52.00 / Stunde
- Waschen von privaten Duvet- und Kissenanzügen CHF 12.00 / Kilo
- Entsorgung von privaten Gegenständen und Möbeln CHF siehe nachstehend**

Rechnungsstellung bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten infolge Spitalaufenthalts, bei solchen für Kuraufenthalte sowie bei Ferienabwesenheiten verrechnen wir pro Tag CHF 180.55 (entspricht Grundtarif Pensionstaxe für Hotellerie und Infrastruktur).

Rechnungsstellung ab vereinbartem Eintrittsdatum

Sollte der Eintritt aus persönlichen Gründen nicht am mit dem Turmhuus vereinbarten Termin stattfinden können, verrechnen wir pro verzögerten Tag CHF 180.55 (entspricht Grundtarif Pensionstaxe für Hotellerie und Infrastruktur).

Rechnungsstellung bei vorzeitigem Austritt

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verrechnen wir eine Gebühr von CHF 180.55 pro Tag. Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist nicht geräumt, wird dieser Betrag bis zur Räumung in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung im Todesfall

Der Vertrag endet gemäss des Pensions- und Pflegevertrages am Todestag. Nach dem Todestag verrechnen wir bis zur Räumung des Zimmers pro Tag eine Gebühr von CHF 180.55 (entspricht Grundtarif Pensionstaxe für Hotellerie und Infrastruktur).

Informationen zur Abrechnung der MiGeL-Produkte*

Produkte der sogenannten Mittel- und Gegenstandliste MiGeL (vorwiegend Inkontinenz- und Wundmaterial) werden seit 01. Januar 2022 durch die OKP (Obligatorische Krankenpflegeversicherung) bis zu einem durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegten Höchstvergütungsbetrag (HVB) finanziert. Für allfällige Mehrkosten (gemäss Jahresendabrechnung) ist die versicherte Person verantwortlich.

Entsorgung von privaten Gegenständen und Möbeln durch das Turmhuus**

Bestehen bei der Räumung eines Zimmers keine eigenen Personen- und Transportressourcen, so bietet sich das Turmhuus an, nach der Zimmerfreigabe durch Angehörige die zurückgelassenen Gegenstände und Möbel zu entsorgen. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----------------------|
| - Personal Technischer Dienst | CHF 52.00 / Stunde |
| - Pauschalpreis Fahrzeug ohne Kilometer | CHF 20.00 |
| - Kilometer-Entschädigung | CHF 0.80 / Km |
| - Pauschalpreis Anhänger | CHF 20.00 |
| - Entsorgungsgebühr AVAG | gemäss AVAG-Rechnung |

Haftung für persönliche Wäscheartikel von Bewohnenden

Infektiöse Leibwäsche von Bewohnenden, welche bspw. durch das Noro- oder das Coronavirus kontaminiert ist, muss gemäss Vorschrift des BAG desinfiziert werden. Die Profi-Waschmaschinen der internen Wäscherei sind dafür extra mit einem Desinfektionsprogramm ausgerüstet, welches gleichwohl eine schonende Behandlung zulässt.

Für allfällige Schäden dieser und anderer Behandlungen der persönlichen Wäscheartikel der Bewohnenden kann das Turmhuus keine Haftung übernehmen.

Zusätzliche Dienstleistungen von externen Anbietern

Für spezialisierte Dienstleistungen arbeitet das Turmhuus mit folgenden externen Anbietern zusammen. Für mehr Information wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflege oder Pflegedienstleitung:

- Dipl. Augenoptikerin
- Dipl. Hörgeräte- und Akustikmeisterin
- Mobiler Zahnarzt für Zahnkontrolle, -behandlung und Dentalhygiene
- Zahntechniker (alles rund um Zahnprothesen)
- Dipl. Physiotherapeuten

Fahrdienst

Das Turmhuus bietet keinen eigenen Fahrdienst für Bewohnende an. Für die Übernahme von medizinischen und anderen Personentransporte kontaktiert das Pflegepersonal zuerst wo möglich die Angehörigen. Ansonsten wird der SRK-Fahrdienst oder das AA-Taxi, beide mit Sitz in Thun, beauftragt.

Beschwerdemöglichkeiten:

Jede/r Bewohnende hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heimes wird durch die Geschäfts- und Pflegedienstleitung sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen.

Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen:

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen
Bümplizstrasse 128
3018 Bern

Tel: 031 372 27 27

Fax: 031 372 27 37

E-Mail: info@ombudsstellebern.ch

<http://www.ombudsstellebern.ch>

Aufsichtsbehörde:

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Nöten erscheinen lassen, können dieser schriftlich gemeldet werden.

Die Adresse lautet wie folgt:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3000 Bern 8

Tel. 031 633 79 20

Fax 031 633 79 09

Kontaktformular: <http://gsi.be.ch>

Verbindliche Grundlagen der Stiftung Altersheim Turmhuus:

Die Stiftung Altersheim Turmhuus ist verpflichtet, die Bewohnenden auf die verbindlichen Grundlagen hinzuweisen.

Sie können aktuelle Konzepte und Richtlinien von der Homepage www.turmhuus.ch unter der Rubrik Dokumente herunterladen; oder beim Empfang die gewünschten Dokumente in Papierform verlangen.

Privathaftpflicht und Hausrat-Versicherung

Mit dem Eintritt ins Altersheim Turmhuus sind die Bewohnenden ab dem ersten Tag betreffend Privathaftpflicht und Hausrat versichert. Der Prämienanteil von monatlich CHF 6.00 wird mit der Rechnung an die Bewohnenden erhoben. Nachstehend ein Auszug aus der Versicherungsdeckung:



Versicherungsdeckung der Heimbewohner

Privathaftpflicht:

Versicherte Personen:	alle Heimbewohner
Versicherungssumme pro Ereignis:	10 Mio.
Versichert sind:	Personen- und Sachschäden

Hausratversicherung:

Versicherte Personen:	alle Heimbewohner
Versicherungssumme pro Bewohner:	Fr. 30'000.—
Versicherte Ereignisse:	Feuer/Wasser/Diebstahl

Im Heimtarif enthaltene Leistungen

1. Zimmer mit Nassraum, Pflegebett, Nachttisch mit Lampe, Notrufanlage im Zimmer, Vorhänge, Garderobe.
2. Reinigung des Zimmers und der Nassräume.
3. Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
4. Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag.
5. Betreuung und Beratung.
6. Benutzung/zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen.
7. Alltagsgestaltung gemäss Angebot, wie bspw. Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistraining, Werk- und Bastelgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen.
8. Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen.
9. Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Wasser, Kaffee und Tee.
10. Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer.
11. Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten.
12. Frottier- und Bettwäsche sowie Kopfkissen und Duvet der Institution (Benutzung und Waschen).
13. Waschen, Bügeln und finishen der persönlichen Wäsche.
14. Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetiker/innen.
15. Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL).

Im Heimtarif **nicht** inbegriffene Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen des Turmhuus oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

1. Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt.
2. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen.
3. Coiffeur.
4. Kosmetische Fusspflege (Nicht-Diabetiker/-innen).
5. Transporte: Die Krankenkassen leisten gemäss Art. 25 des Krankenversicherungsgesetzes einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie Rettungskosten. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können die nicht von der Krankenkasse gedeckten Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeiträge bei der EL geltend machen. Begleitpersonen werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Krankenkasse bzw. Ergänzungsleistungen klären von Fall zu Fall ab, ob diese Kosten übernommen werden.
6. Externe Veranstaltungen.
7. TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren).
8. Eigene TV- und Telefonapparate dürfen gerne selbst eingerichtet werden. Das Einrichten durch eine Fachperson des Technischen Dienstes wird nach Aufwand (Zeit und Material) verrechnet. Auf Wunsch können Senioren-Fernbedienungen vom Turmhuus gekauft werden (Gerät je nach Ausführung und Installation zwischen CHF 40.- bis CHF 60.-).
9. Von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften.
10. Reparaturen von persönlichem Eigentum.
11. Chemische Reinigung und Nassreinigung (Imprägnieren, Waschen von Veston, Kleid).
12. Das Waschen von persönlichen Kissen- und Duvetanzügen.
13. Das Waschen von persönlichen Spezialkopfkissen (Tempur-Nackenkissen, u.ä.).
14. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen.
15. Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern.
16. Individuell bestellte Getränke und Esswaren.
17. Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel.
18. Übrige persönliche Auslagen.
19. Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall.
20. Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall.

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) vergüten die Kantone den EL-Bezügerinnen und Bezügerinnen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeiträge. Der Kanton Bern hat die nötigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über EL (EV ELG) erlassen.

Sicherheit – wichtige Hinweise

Die Sicherheit der einzelnen Bewohnenden und der Gemeinschaft ist ein zentrales Anliegen der Stiftung Altersheim Turmhuus. Als Institution sind wir verpflichtet, in allen Bereichen die verordneten Sicherheitskonzepte durchzusetzen – beim Personal wie auch bei den Bewohnenden.

Nachstehend möchten wir Sie auf ein paar wichtige Hinweise aufmerksam machen:

Brandschutz

Die Stiftung Altersheim Turmhuus ist mit einem vollüberwachten Brandschutzsystem ausgerüstet. Jeder Raum ist an die zentrale Brandmeldeanlage angeschlossen. Das Personal wird regelmässig im Umgang mit Brandalarmen und Brandfall-Ablaufkonzepten geschult.

Zur Sicherheit aller und vor allem der Bewohnenden ist es nicht erlaubt:

- In der gesamten Institution Kerzen zu entfachen (mit Ausnahme im Speisesaal durch das überwachende Personal).
- Den Bewohnenden brennbare Kerzen zu schenken.
- Den Bewohnenden Feuerzeug oder Streichhölzer abzugeben.

Sturzgefahr

Wir wollen möglichst Stürze von Bewohnenden vermeiden, denn oft führen diese zu einer Fraktur.

Wir bitten Sie, uns in der Minimierung der Risiken zu unterstützen. Bei der Möblierung der Zimmer ist das Auslegen von Teppichen, Bodenläufern oder Tierfellen nicht erwünscht.

Wertgegenstände und Bargeld

Grundsätzlich ist die Stiftung Altersheim Turmhuus eine sichere Institution. Es bestehen Schliessungszeiten für den Haupteingang und das Personal geht mit wachsamem Blick durch den Betrieb. Wenn möglich werden unbekannte Personen aufgehalten und nach dem Grund ihres Besuchs gefragt. In der gesamten Institution sind keine Überwachungskameras installiert.

Vor Diebstahl ist niemand gefeit; oft wird aber auch etwas verlegt oder geht verloren.

Wir möchten Sie wie folgt unterstützen:

- Bewohnende sollen möglichst wenig Bargeld auf sich tragen oder im Zimmer aufbewahren. Sie können gerne Taschengeld über uns beziehen, welches wir dann mit der Monatsrechnung weiterverrechnen.
- Wertgegenstände oder Schmuck übergeben Sie zur Aufbewahrung am besten den Angehörigen oder in ein Bank-Tresorfach.

Bei Verlust von Bargeld, Schmuck und Wertgegenständen kann das Turmhuus keine Haftung übernehmen (siehe Beiblatt Privathaftpflicht-Versicherung).

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für das Verständnis. Die Bezugspersonen der Bewohnenden sind gebeten, das Umfeld entsprechend zu informieren – besten Dank.

Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung ist eine finanzielle Unterstützung, die Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen soll. Sie richtet sich an versicherte Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauerhaft auf die Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung angewiesen sind, um alltägliche Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Essen und Körperpflege zu verrichten.

In der Schweiz könne ansässige Personen eine Hilflosenentschädigung der AHV beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Hilflosigkeit besteht in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad.
- die Hilflosigkeit hat ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert.
- es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung

Die Höhe der Hilflosenentschädigung hängt vom Grad der Hilflosigkeit ab.

Die Hilflosenentschädigung ist einkommens- und vermögensunabhängig. Um eine Hilflosenentschädigung der AHV zu beantragen, muss das entsprechende Formular bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern am 4. Arbeitstag des Monats. Weitere Informationen und Formulare finden Sie auf der Website der Ausgleichskasse Bern.

Bewohnende, Angehörige oder Beistände sind selbst dafür verantwortlich den Antrag für Hilflosenentschädigung zu stellen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr nach Eintritt im Altersheim Turmhuus gestellt werden.